



Bern, April 2011

---

## Information e-dec News (25)

### e-dec Export & Import

---

**Mit dem Release vom 17.04.2011 werden unter anderem folgende Neuerungen umgesetzt:**

#### **Neues Zertifikat für Prüfung der Signatur elektronischer Veranlagungsverfügungen**

Am 25.09.2011 läuft das Zertifikat ab, das zur Prüfung der Signaturen der eVV XML Dateien benötigt wird. Ab dem e-dec Frühlings-Release (17.04.2011) werden alle eVV mit einem neuen Key von e-dec signiert. Das neue e-dec eVV Zertifikat ist auf der EZV Webseite publiziert und wird auch in der signierten eVV XML Datei mitgeschickt. Dieses Zertifikat stammt von derselben Certificate Authority (CA) wie das alte Zertifikat (AdminCA-CD-T01).

Die Prüfung der eVV Signatur muss mit diesem neuen Zertifikat erfolgen. Falls der Zollkunde zur Prüfung das mitgeschickte Zertifikat nutzt, muss keine Anpassung auf Kundenseite gemacht werden, da das neue e-dec eVV Zertifikat von derselben CA stammt.

Die Kunden, die eVV über den Mail-Kanal beziehen, können ihre Anfrage bis am 25.09.2011 mit dem alten oder neuen eVV Zertifikat verschlüsseln (SMIME) und erhalten die Mail-Antwort entsprechend mit dem alten oder neuen e-dec Key signiert zurück (Signatur der SMIME Antwort). Die eVV XML Datei selber ist aber in jedem Fall schon mit dem neuen Key signiert. Die Signaturprüfung der XML Datei muss entsprechend mit dem neuen e-dec eVV Zertifikat erfolgen.

Die e-dec Zertifikate sind auf folgender Seite publiziert: [Digitale Signatur/ Verschlüsselung](#).

#### **Export Löschvorwarnungen**

Löschvorwarnung für nicht zugelassenen Versender (nicht-ZV) nach 15 Tagen bei nicht exportierten Ausfuhrzollanmeldung:

e-dec verschickt bisher eine Status-Nachricht an den nicht-ZV, wenn seine Ausfuhrzollanmeldung nicht innerhalb von 25 Tagen ausgeführt wurde (statusCode=206). Neu wird eine zusätzliche Status-Meldung nach 15 Tagen verschickt (statusCode=212).

Weitere Informationen zur Status-Meldung sind auf folgender Seite publiziert: -> [Schnittstellenbeschreibung e-dec Zollanmeldung Kapitel 2.3.7](#)

#### **Neue SA Import Regel in JRules erstellt**

In e-dec wird die „Rulemaschine“ durch eine neue abgelöst. Dies geschieht schrittweise. Aus diesem Grund kann es vorkommen, dass im Internet die „Technische Plausibilitätsregeln“ doppelt und in einer neuen Form aufgeführt sind. Aktuelles Beispiel: [Technische Plausibilitätsregeln Kleinsendungen \(e-dec easy-ruleset + sa-ruleset\)](#)

## Schnittstellenanpassung xml-Version 3.0 (Reminder)

Ab dem 01.01.2012 werden in e-dec und NCTS nur noch die neuen Schnittstellenversionen unterstützt. Dies bedingt bei allen Kunden zwingend eine Umstellung auf diese neuen Versionen.

Der Zeitplan sieht wie folgt aus:

- März/April 2011; die Spezifikationen der neuen Versionen sowie ein detaillierter Zeitplan stehen im Internet zur Verfügung
- Mai/Juni 2011; die neuen Versionen können auf den Testumgebungen von e-dec und NCTS verwendet werden.
- Im Verlauf Dezember 2011; Auf den Produktionsumgebungen von e-dec und NCTS können nur noch die neuen Versionen verwendet werden.

Release Notes und weiter Information für zukünftige Releases mit Überblick über geplante Erweiterungen und Verbesserungen finden Sie im Dokument [Release Notes für Zollkunden](#). (Das Dokument liegt nur in einer deutschen Sprachversion vor.)

## Zusätzliche Information (nicht mit diesem Release verbunden)

### Berichtigung nach Ausstellung der Veranlagungsverfügung nur möglich mit schriftlichem Gesuch

Im IT-System *e-dec* (Import und Export) können auch für Waren, für welche die Veranlagungsverfügung bereits ausgestellt wurde, Berichtigungsanträge eingereicht werden.

Damit die Zollverwaltung diese Berichtigungsanträge prüfen kann, ist es zwingend notwendig, dass der Antragsteller/die Antragstellerin zusätzlich zum elektronischen Korrekturantrag im System *e-dec* ein schriftliches Gesuch um Berichtigung **mit Begründung** bei der zuständigen Zollstelle einreicht. Die entsprechenden Begleitdokumente und Beweismittel sind beizulegen. Das Gesuch muss innerhalb der entsprechenden gesetzlichen Fristen eingereicht werden.

Wird innerhalb der Fristen kein schriftliches Gesuch eingereicht, löscht die Zollstelle den elektronischen Berichtigungsantrag. Eine entsprechende Mitteilung an den Antragsteller/die Antragstellerin erfolgt nicht.

Entsprechende Bestimmungen finden Sie auch im [Handbuch e-dec Export](#) unter Ziffer 18 bzw. auf dem [Merkblatt für die Verwendung von Berichtigungs-codes e-dec](#) Import / Export.

Freundliche Grüße

[KSC Helpdesk](#)